



Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10. Juli 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Abwassersatzung vom 27. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

Die folgenden Bestimmungen der Abwassersatzung werden neu gefasst:

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Abs. 2:

„Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 42 a erhoben.“

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

Abs. 2:

„Der Grundstückseigentümer hat bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3) besondere Wasserzähler (Zwischenzähler) einbauen zu lassen. Die Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Die Zwischenzähler sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abzulesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 25. Juli 2007 in der jeweiligen Änderungsfassung finden entsprechende Anwendung.“

Abs. 3 (Neu):

„Übergangsregelung: Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eigene Zwischenzähler der Grundstückseigentümer gemäß § 40 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 41 Absetzungen

Abs. 2:

„Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Die Zwischenzähler sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abzulesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 25. Juli 2007 in der jeweiligen Änderungsfassung finden entsprechende Anwendung.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen §§ 37 Abs. 2, 40 Abs. 2 und 41 Abs. 2 der Abwasserersatzung außer Kraft.

78126 Königsfeld im Schwarzwald, 10. Juli 2019

Fritz Link
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.